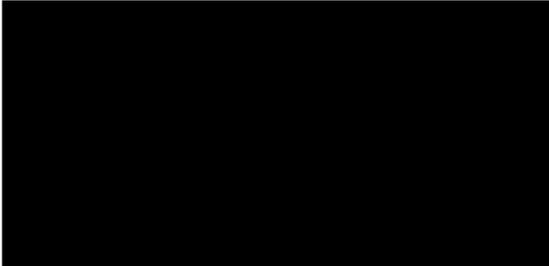




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart



Stuttgart 6. August 2020

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 3822.5/1973

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Ihre Anfrage zu Verspätungen und Ausfällen im ÖPNV [#173587]



wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 7. Januar 2020 auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungs-gesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformations-gesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind. Nach Prüfung der Aktenlage beantworten wir Ihre Fragen wie folgt.

1. Verspätungen und Ausfälle im Jahr 2019 bei der S-Bahn Stuttgart

Hierzu liegen uns keine Zahlen vor. Zuständiger Aufgabenträger ist der Verband Region Stuttgart (VRS).

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

2. Verspätungen und Ausfälle im Jahr 2019 auf der Remsbahn (Stuttgart-Aalen)

Zur S-Bahn siehe die Antwort zum Punkt 1. – Zum eigenwirtschaftlich betriebenen Fernverkehr der DB liegen uns keine Zahlen vor.

Seit der Betriebsaufnahme von Go-Ahead am 9. Juni 2019 sind im Jahr 2019 6,8% der bestellten Zug-km ausgefallen (ohne Baustellen), die Pünktlichkeit an den Messstellen betrug beim DB-üblichen Grenzwert von 5:59 Minuten 85,7%.

3. Verspätungen und Ausfälle im Jahr 2019 auf der Strecke Herrenberg-Bad Urach

Pünktlichkeitsauswertungen für die Abschnitte Tübingen – Herrenberg und Metzingen – Bad Urach liegen nicht vor. Im Abschnitt Tübingen – Metzingen – Plochingen der Regionalbahnlinie sind im Zeitraum 09.06. – 14.12.2019 3,4 % der bestellten Zug-km ausgefallen, zwischen Bad Urach und Metzingen 7,8 % und zwischen Tübingen und Herrenberg 1,6 %. Die Pünktlichkeitsquote zwischen Tübingen und Stuttgart (einschließlich des RE) betrug 85,6%.

4. Verspätungen und Ausfälle im Jahr 2019 auf der Strecke Stuttgart-Ulm

Zur S-Bahn siehe die Antwort zum Punkt 1. – Zum eigenwirtschaftlich betriebenen Fernverkehr der DB liegen uns keine Zahlen vor. Seit der Betriebsaufnahme von Go-Ahead am 9. Juni 2019 sind im Jahr 2019 bei Go-Ahead und beim Regional-Express der DB insgesamt 2,5 % der bestellten Zug-km ausgefallen (ohne Baustellen), die Pünktlichkeit an den Messstellen betrug beim DB-üblichen Grenzwert von 5:59 Minuten 80,8 %.

5. Notfallkonzepten auf den obigen Strecken(netzen)

Notfallkonzepte sind Sache der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (DB Netz AG) bzw. der betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmen und liegen dem Land nicht vor. Dispositionsregeln für den Störfall (z.B. Regelungen, welcher Zug bei Verspätungen eines anderen Zuges zuerst fährt) befinden sich für einzelne Relationen derzeit in der Abstimmung.

6. Möglichen Ausweich- und Alternativstrecken für die Strecken Stuttgart-Aalen, Stuttgart-Tübingen, sowie Stuttgart-Ulm und deren Nutzung, bitte die Anzahl der umgeleiteten Züge angeben

Züge der Relation Stuttgart – Aalen könnten theoretisch über Backnang – Crailsheim umgeleitet werden. Dies ist jedoch wegen der um ca. 80 % größeren Streckenlänge und der betrieblichen Schwierigkeiten (Eingleisigkeit in den Abschnitten Backnang – Schwäbisch Hall-Hessental und Crailsheim – Goldshöfe sowie notwendiger Fahrtrichtungswechsel in Crailsheim) nicht sinnvoll und wird nicht praktiziert. Eine Umleitung von Zügen Stuttgart – Tübingen über Herrenberg wäre wegen der fehlenden Oberleitung zwischen Tübingen und Herrenberg nur für Dieselfahrzeuge möglich und wird wegen der komplizierten Weichenverbindungen in Herrenberg nicht praktiziert. Fernverkehrszüge der Relation Stuttgart – München werden z.T. großräumig über Augsburg – Donauwörth – Aalen nach Stuttgart umgeleitet (Zahlen liegen nicht vor). Umleitungen im Abschnitt Ulm – Stuttgart müssten über die Brenzbahn Ulm – Aalen abgewickelt werden, was wegen der fehlenden Oberleitung nicht möglich ist.

7. Geplante Ausweich- und Entlastungsstrecken auf den Strecken Stuttgart – Aalen, Stuttgart – Tübingen, sowie Stuttgart – Ulm

Auf der Relation Stuttgart – Aalen sind keine Veränderungen vorgesehen. Für die Relationen Stuttgart – Ulm und Stuttgart – Tübingen ergeben sich mit der Inbetriebnahme der Neubaustrecke Ulm – Wendlingen bzw. später mit der Verlängerung über den Flughafenbahnhof nach Stuttgart Hbf zusätzliche Ausweichmöglichkeiten und Entlastungen zumindest auf Teilabschnitten.

8. Bereits ergriffenen und geplante Maßnahmen zur Reduzierung der Ausfälle und Verspätungen im baden-württembergischen Nahverkehr

Die Landesregierung hat bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur Stabilisierung des Betriebs ergriffen, z.B.:

- Veränderung der Fahrplanstruktur im Filstal für die Regionalbahnlinie RB 16 (Go Ahead), dadurch weniger Verspätungen durch außerplanmäßige Überholungen durch verspätete Fernverkehrszüge

- Aufstockung des Fahrzeugbestands in allen Losen des Stuttgarter Netzes durch Wahrnehmung der Nachbestelloptionen in den Fahrzeuglieferverträgen im maximalen Umfang; dadurch werden Einsatzbestände stabilisiert, Kapazitäten erhöht und z.T. überschlagene Wenden ermöglicht.
- Einsatz von zwei Doppelstockgarnituren der DB Regio auf den Strecken nach Karlsruhe und Würzburg; dadurch Entastung der Fahrzeug- und Personalsituation bei Go-Ahead
- Triebfahrzeugführerpool zur Vermeidung von personalbedingten Zugausfällen ab 2021

Ein Anspruch auf Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes besteht nicht, da dieser Anspruch sich gegen Stellen des Bundes oder nachrangiger Behörden des Bundes richtet.

Auch ist nach Prüfung ein Anspruch nach § 23 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (UVwG BW), wonach die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung einschließlich beratender öffentlichen Gremien als informationspflichtige Stellen einzuordnen sind, nicht einschlägig. Als natürliche Person hat der Antragsteller grundsätzlich auch einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen (§ 24 UVwG BW). Allerdings sind die Tatbestände des UVwG BW nicht gegeben. Der Antrag nach § 25 UVwG muss aber zumindest erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht ist. Dies ist dem Antrag des Antragsstellers nicht zu entnehmen. Insoweit kann er bezüglich der vom Antragsteller genannten Auskunftsnorm nicht beschieden bzw. eine Auskunft gegeben werden.

Gleiches gilt auch für den Antrag nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Durch dieses Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über 1) Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie 2) Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte). Auch hier ist der Antragsteller als natürliche Person grundsätzlich anspruchsberechtigt im Sinne des § 2 VIG und das Land grundsätzlich informationspflichtig (§ 1 Abs. 1 VIG).

Allerdings ist nicht erkennbar, welche Informationen der Antragsteller nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation begehrt.

Insoweit stützt sich der Antrag erfolgreich auf § 1 Abs. 2 des LIFG. Der Antragsteller ist auch als natürliche Person antragsberechtigt nach § 3 LIFG. Das Land Baden-Württemberg ist auch als informationspflichtige Stelle i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 anzusehen (siehe Ausführungen zu § 23 UVwG).

Nach Prüfung der Sachlage bestehen keine schutzwürdigen öffentlichen Belange oder schutzwürdige Belange Dritter gegen die obige Beantwortung der gestellten Fragen.

Auf Grund der hohen Arbeitsbelastung im zuständigen Referat und in der zuständigen Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) aufgrund der Zusatzbelastungen der Corona-Pandemie kommen wir leider erst jetzt dazu, Ihren Antrag zu beantworten. Wir bitten diesen Umstand zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

